

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Graz, 01. September 2025

Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Betreff: Begutachtung des Verordnungsentwurfs; ESG Nr. 52 Buchenwälder bei Bruck an der Mur und Pernegg an der Mur

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung von Buchenwäldern bei Bruck an der Mur (AT2232000) zum Europaschutzgebiet Nr. 52 – GZ: ABT13-198087/2020-16

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung von Buchenwäldern bei Bruck an der Mur (AT2232000) zum Europaschutzgebiet Nr. 52, dürfen wir als Industriellenvereinigung Steiermark wie folgt Stellung nehmen:

Der uns zur Kenntnis gebrachte Entwurf einer Verordnung dient entsprechend den Erläuterungen dem Zwecke der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anlage I genannten natürlichen Lebensraumtypen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Unterschutzstellung von Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Waldmeister-Buchenwald“ in den Gemeinden Bruck an der Mur und Pernegg an der Mur. Resultierend aus der im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich bemängelten fehlenden Unterschutzstellung beider natürlicher Lebensraumtypen ist die Steiermärkische Landesregierung aufgrund der FFH-RL verpflichtet, die Ausweisung dieser Gebiete mittels Verordnung vorzunehmen.

Aus unserer Sicht sind Maßnahmen, welche eine Priorisierung von Schutzgütern sowie die Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen vorsehen, grundsätzlich geeignet, den oben genannten Zweck zu erreichen. Wir merken jedoch an, dass mit der Ausweisung als Schutzgebiet und in weiterer Folge der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als Natura-2000-Gebiet nicht ausschließlich Interessen betreffend den Naturraum, sondern auch signifikante volkswirtschaftliche Aspekte berührt werden.

Nach unserer Auffassung kann die Ausweisung von Schutzgebieten in wesentlichen Bereichen langfristige Auswirkungen auf die (regional-)ökonomischen Entwicklungen haben. Um die seitens der Europäischen Union vorgegebenen ambitionierten Klima- und Energieziele zu erreichen, sind umfassende Investitionsprojekte notwendig, welche ihrerseits hinsichtlich Vereinbarkeit mit den bestehenden oder noch auszuweisenden Schutzgebieten an Grenzen zu messen sind.

Wichtige Infrastrukturprojekte etwa für eine verlässliche und leistbare Energieversorgung sowie den notwendigen Schienenausbau sind die zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Klima- und Energiewende. An dieser Stelle dürfen wir auf ein sich anbahnendes Problem in der Schieneninfrastruktur der Steiermark hinweisen, dessen Lösung in Zukunft - je nach Trassenführung - auch von der aktuellen Erklärung zum Europaschutzgebiet des Gebietes betroffen sein könnte. Im Abschnitt zwischen Bruck a.d. Mur und Graz kommt es zu einer Überlagerung mit der Baltisch-Adriatischen-Achse, die dazu führen wird, dass sich die Anzahl der Fahrten in diesem Abschnitt - nach der Fertigstellung des Semmering-Basistunnels und der Koralmbahn - enorm steigern wird. Damit dieses Engpass-Problem nachhaltig und fahrzeitverkürzend behoben werden kann, ist der Abschnitt Graz-Bruck a.d. Mur sowohl neu zu trassieren, als auch viergleisig auszubauen. Die Steiermark drängt seit vielen Jahren auf den Beginn der Planungen für den gesamten Abschnitt, zuletzt wurde zumindest der viergleisige Ausbau der Südstrecke im Raum Frohnleiten-Graz ins Zielnetz 2040 aufgenommen.

Im Sinne einer vorausschauenden Regionalentwicklung und möglichst hoher Planungssicherheit für Projektwerber und Eigentümer von Flächen in den betroffenen Gebieten ist der Zugang zu einer umfassenden und qualitativen Datenlage unerlässlich, um insbesondere hinsichtlich Lage, Art und Umfang von Schutzgebieten nachhaltige Entscheidungen treffen zu können. Gleichmaßen ist es für Betriebe, die Berührungspunkte mit den Schutzgebieten haben, von zentraler Bedeutung, in die Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen – wie aktuell im Falle einer Ausweisung durch Verordnung – einbezogen zu werden.

Abschließend möchten wir betonen, dass jede über eine unionsrechtliche Verpflichtung hinausgehende Ausweisung von Schutzgebieten als klares „gold-plating“ zu werten ist und der Wirtschafts- und Investitionsstandort aufgrund zusätzlicher rechtlicher und bürokratischer Belastungen an Attraktivität verliert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung Steiermark


Mag. Christoph Robinson, MBA
Geschäftsführer


Mag. Lisa Fasching
Referentin


Dipl.-Ing. Karlheinz Rink
Referent